

# **SATZUNG**

## **des Niedersächsischen Städtetages**

**(Neufassung vom 5. März 2002, zuletzt geändert am 8. März 2017)**

Wird ein Amt oder ein Mandat von einer Frau ausgeübt, gilt die jeweilige Amts- oder Mandatsbezeichnung in der weiblichen Form.

### **§ 1**

#### ***Aufgaben und Sitz***

1. Der Niedersächsische Städtetag hat seine Mitglieder durch Beratung und Vermittlung des Erfahrungsaustausches in ihrer Arbeit zu fördern, die gemeinsamen Belange wahrzunehmen und gegenüber Landtag und Landesregierung zu vertreten.
2. Der Niedersächsische Städtetag ist ein im Vereinsregister eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Hannover.
3. Der Niedersächsische Städtetag ist Landesverband des Deutschen Städtetages. Über die Mitgliedschaft in weiteren Organisationen und Verbänden, insbesondere im Deutschen Städte- und Gemeindebund, entscheidet das Präsidium.

### **§ 2**

#### ***Mitglieder***

Dem Niedersächsischen Städtetag können angehören:

- a) jede Stadt, Gemeinde und Samtgemeinde in Niedersachsen
- b) andere kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie sonstige kommunale Zusammenschlüsse und Unternehmen als ordentliche oder außerordentliche Mitglieder.

### **§ 3**

#### ***Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft***

1. Neue Mitglieder können auf schriftlichen Antrag aufgenommen werden.
2. Die Kündigung der NST-Mitgliedschaft ist künftig nur zum Schluss des zweiten auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres zulässig. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden.
3. Mitglieder, die gegen die Interessen des Niedersächsischen Städtetages verstoßen, können durch das Präsidium ausgeschlossen werden. Das Mitglied muss vorher gehört werden; ihm ist die Entscheidung durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Auf Antrag entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat aufschiebende Wirkung.
4. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Niedersächsischen Städtetages. Bestehende Ansprüche des Verbandes gegen das ausgeschiedene Mitglied bleiben unberührt.

## **§ 4**

### ***Rechte der Mitglieder***

Die Mitglieder können die Einrichtungen des Niedersächsischen Städtetages in Anspruch nehmen und zu den Mitgliederversammlungen einen Vertreter (Stimmführer) und weitere Delegierte entsenden.

## **§ 5**

### ***Pflichten der Mitglieder***

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) den Niedersächsischen Städtetag bei seinen Aufgaben nach Kräften zu unterstützen,
- b) auf Anforderung des Präsidiums oder des Hauptgeschäftsführers Sachverständige ihrer Verwaltung mit gutachtlichen Arbeiten für den Niedersächsischen Städtetag zu beauftragen, Mandatsträger und Verwaltungsangehörige zur Mitarbeit in den Gremien des Niedersächsischen Städtetages zu entsenden,
- c) die festgesetzten Beiträge und Umlagen zu entrichten.

Für (Ober-/Samtgemeinde-) Bürgermeisterinnen/Bürgermeister und andere Verwaltungsangehörige gehört diese Aufgabe zum Amtsinhalt ihres Hauptamtes; dies gilt nicht für die Präsidentin/den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten.

## **§ 6**

### ***Organe***

Organe des Niedersächsischen Städtetages sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Städteversammlung),
- b) das Präsidium.

## **§ 7**

### ***Mitgliederversammlung***

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Städteversammlung) muss innerhalb der allgemeinen Kommunalwahlperiode mindestens zweimal mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich vom Präsidium einberufen werden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Punkte verlangt.
2. Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung bestimmt das Präsidium. Eine Angelegenheit muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstag beantragt oder wenn die Mitgliederversammlung es beschließt.

3. Die Mitgliederversammlung wählt das Präsidium und beschließt über
  - a) die ihr vom Präsidium unterbreiteten Vorlagen sowie über Anträge nach Ziffer 2,
  - b) die Erhebung von Umlagen,
  - c) Satzungsänderungen,
  - d) Berufung gegen den Ausschluss gem. § 3 Ziffer 3,
  - e) die Auflösung des Städtetages.
4. Beschlüsse nach Ziffer 3 b bis e bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Mitgliederversammlung.
5. In der Mitgliederversammlung haben Mitglieder mit einer Einwohnerzahl

bis zu	10.000	=	1 Stimme
bis zu	30.000	=	2 Stimmen
bis zu	50.000	=	3 Stimmen
bis zu	100.000	=	7 Stimmen
über	100.000	=	7 weitere Stimmen.
für je angefangene	100.000	=	

Über die Stimmenzahl der außerordentlichen Mitglieder entscheidet das Präsidium unter Berücksichtigung des gezahlten Beitrages. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder und ein Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl vertreten sind.

Die Stimmen eines Mitglieds werden einheitlich durch den benannten Stimmführer abgegeben.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer oder deren Vertreter beurkundet.

## **§ 8**

### ***Präsidium***

1. Das Präsidium besteht aus 20 Personen, die Oberbürgermeister, Bürgermeister, ihre repräsentativen Vertreter oder Wahlbeamte sein müssen. Für jedes Präsidiumsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Bei der Wahl der Präsidiumsmitglieder soll auf eine ausgewogene regionale Verteilung geachtet werden.
2. Die niedersächsischen Mitglieder der Präsidien kommunaler Spitzenverbände auf Bundesebene sowie der Hauptgeschäftsführer und der Geschäftsführer des Verbandes gehören dem Präsidium als Beratende Mitglieder an, soweit sie nicht gewählte Präsidiumsmitglieder sind.
3. Die Präsidiumsmitglieder werden für fünf Jahre, jedoch nicht über die Dauer ihres Hauptamtes oder Mandats hinaus gewählt. Die Amtszeit des Präsidiums endet spätestens sechs Monate nach der allgemeinen Kommunalwahl. Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen für ausgeschiedene Präsidiumsmitglieder nehmen die Städteversammlung oder das Präsidium für den Rest der Wahlzeit vor. Die am Tage der allgemeinen Kommunalwahl im Amt befindlichen Präsidiumsmitglieder nehmen

die Präsidiumsaufgaben auch über die Dauer ihres Mandats oder Hauptamtes bis zur Neuwahl des Präsidiums bzw. dem Ablauf seiner Amtsperiode wahr.

4. Das Präsidium wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Kommt der Präsident aus einer Stadt, die unmittelbares Mitglied des Deutschen Städtetages ist, so soll der Vizepräsident nicht aus diesem Mitgliederbereich kommen oder umgekehrt.
5. Bei vorübergehender Verhinderung wird ein Präsidiumsmitglied von seinem Stellvertreter oder einem anderen stellvertretenden Präsidiumsmitglied vertreten. Als vorübergehende Verhinderung gilt es auch, wenn ein Präsidiumsmitglied in seinem Hauptamt beurlaubt ist oder sich der Tätigkeit freiwillig enthält.
6. Das Präsidium wird nach Bedarf vom Präsidenten einberufen oder wenn mehr als ein Drittel seiner Mitglieder es beantragt. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. In Eilfällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn niemand widerspricht. Von dem Präsidiumsmitglied, das hierbei innerhalb der gestellten Frist keine Erklärung abgibt, wird angenommen, dass es dem Vorschlag zustimmt.

## **§ 9**

### **Geschäftsführendes Präsidium**

1. Für dringende Angelegenheiten, die nicht durch Beschlüsse des Präsidiums im Umlaufverfahren erledigt werden können, kann das Präsidium für die Dauer seiner Amtszeit ein Geschäftsführendes Präsidium bilden, dem fünf Präsidiumsmitglieder, darunter der Präsident und der Vizepräsident, angehören. Der Hauptgeschäftsführer und der Geschäftsführer gehören dem Geschäftsführenden Präsidium als Beratende Mitglieder an. Für jedes Mitglied des Geschäftsführenden Präsidiums ist ein Stellvertreter zu wählen.
2. Das Geschäftsführende Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Entscheidungen des Geschäftsführenden Präsidiums sind in der nächsten Sitzung des Präsidiums bekanntzugeben.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Präsidiums**

1. Das Präsidium bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor. Es beschließt über alle Angelegenheiten, für die nach dieser Satzung nicht die Mitgliederversammlung oder der Hauptgeschäftsführer zuständig ist.
2. Das Präsidium beschließt insbesondere über
  - a) die Aufnahme neuer Mitglieder des Verbandes,
  - b) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
  - c) die Anstellung des Hauptgeschäftsführers, des Geschäftsführers und der Beigeordneten,
  - d) die Einsetzung der Kassenprüfer,

- e) die Höhe der Beiträge, den Haushalt und die Entlastung des Hauptgeschäftsführers,
  - f) die Verwaltung des Verbandsvermögens.
  - g) die Mitgliedschaft des Niedersächsischen Städtetages in Verbänden und Organisationen gemäß § 1 Nr. 3.
3. Der Hauptgeschäftsführer und der Geschäftsführer bedürfen bei ihrer Wahl einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der nach der Satzung stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder.

## **§ 11**

### ***Präsident***

1. Der Präsident führt den Vorsitz im Präsidium. Er ist Vorstand im Sinne von §§ 26 ff. BGB. Er vertritt den Städtetag gerichtlich und außergerichtlich. Die dem Hauptgeschäftsführer nach § 12 zustehende Vertretungsbefugnis bleibt unberührt. Ist der Präsident in der Ausübung verhindert, vertritt ihn der Vizepräsident, der ebenfalls Vorstand im Sinne der §§ 26 ff. BGB ist. Der Verhinderungsfall braucht nach außen nicht nachgewiesen zu werden.
2. In dringenden Fällen hat er die dem Präsidium zustehenden Entscheidungen im Einvernehmen mit einem weiteren Präsidiumsmitglied allein zu treffen. Über die Entscheidungen ist dem Präsidium in seiner nächsten Sitzung zu berichten.
3. Neben der Erstattung von Auslagen und Reisekosten können dem Präsidenten und Vizepräsidenten angemessene Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet das Präsidium.

## **§ 12**

### ***Hauptgeschäftsführer***

Der Hauptgeschäftsführer führt die Geschäfte des Niedersächsischen Städtetages nach Richtlinien des Präsidiums und leitet die Geschäftsstelle. Er ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte der Geschäftsstelle. Im Rahmen der laufenden Geschäftsführung ist er zur Vertretung des Niedersächsischen Städtetages befugt. Ständiger Stellvertreter des Hauptgeschäftsführers ist der Geschäftsführer.

## **§ 13**

### ***Geschäftsstelle***

1. Die Geschäftsstelle wird mit der erforderlichen Zahl von Dienstkräften besetzt. Mit Ausnahme des Geschäftsführers und der Beigeordneten stellt der Hauptgeschäftsführer die Dienstkräfte ein.
2. Der Hauptgeschäftsführer hat alle aus § 1 der Satzung sich ergebenden Aufgaben zu erfüllen; insbesondere:

- a) den Erfahrungsaustausch zu pflegen, Mitteilungen und Anregungen der Mitglieder zu bearbeiten, die Arbeit der Organe und Fachausschüsse vorzubereiten sowie die Beschlüsse der Organe auszuführen und die Arbeitsergebnisse auszuwerten,
- b) alle für die Mitglieder bedeutsamen Vorgänge zu sammeln,
- c) die Mitglieder zu informieren.

## **§ 14**

### ***Fachausschüsse***

1. Das Präsidium kann Fachausschüsse einsetzen und auflösen.
2. Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Präsidium für die Dauer der Wahlperiode des Präsidiums, jedoch nicht über die Dauer ihres Hauptamtes oder Mandats hinaus gewählt.
3. Die Fachausschüsse wählen ihren Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
4. Die niedersächsischen Mitglieder in den Fachausschüssen der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene gehören den jeweiligen Fachausschüssen als Beratende Mitglieder an, soweit sie nicht gewählte Ausschussmitglieder sind.
5. Die Fachausschüsse bereiten auf ihren Arbeitsgebieten die Beschlüsse des Präsidiums und die grundsätzlichen Entscheidungen der Geschäftsstelle vor, soweit sie nicht vom Präsidium zur selbständigen Beschlussfassung ermächtigt sind.
6. Die Einladungen zu den Sitzungen ergehen durch den Hauptgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden. § 8 Ziffer 6 Satz 3 gilt entsprechend.

## **§ 15**

### **Fachliche Arbeitskreise**

1. Das Präsidium kann fachliche Arbeitskreise einsetzen und auflösen.
2. Die Mitglieder der fachlichen Arbeitskreise werden auf Vorschlag der Mitglieder durch die Geschäftsstelle berufen.
3. § 14 Ziffern 3 und 6 gelten für die fachlichen Arbeitskreise entsprechend.

## **§ 16**

### ***Bezirkskonferenzen***

1. Die Mitglieder innerhalb eines der ehemaligen Regierungsbezirke bilden eine oder mehrere Bezirkskonferenzen. Über eine Neuabgrenzung der bei Inkrafttreten dieser Satzungsänderung bestehenden Bezirkskonferenzen entscheidet das Präsidium nach Anhörung der betreffenden Bezirkskonferenzen. Die Bezirkskonferenzen pflegen insbesondere den Erfahrungsaustausch der Repräsentanten und Vertreter der

Mitglieder. Sie können den Organen und den Fachausschüssen des Niedersächsischen Städtetages Anträge und Anregungen unterbreiten.

2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von jeder Bezirkskonferenz für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode, aber nicht über die Dauer des Hauptamtes hinaus gewählt. Die Bezirkskonferenzen werden von ihren Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer des Niedersächsischen Städtetages sind zu den Tagungen einzuladen.

## **§ 17**

### ***Haushalts- und Rechnungsführung***

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Bestandteil des Haushaltsplanes sind:
  - a) Nachweisungen über das Vermögen und die Schulden,
  - b) eine Übersicht über das Aufkommen der Beiträge im laufenden Geschäftsjahr,
  - c) der Stellenplan.
3. Die Aufstellung der Jahresrechnung ist spätestens bis zum 30. Juni des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

## **§ 18**

### ***Auflösung***

1. Die Auflösung des Niedersächsischen Städtetages kann nur auf einer besonderen zur Beschlussfassung über die Auflösung einzuberufenden Mitgliederversammlung erfolgen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend ist.
2. War die erste zum Zwecke der Beschlussfassung über die Auflösung einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so darf frühestens einen Monat, spätestens ein Jahr nach dieser Versammlung eine zweite Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Auflösung stattfinden. Die zweite Mitgliederversammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder über die Auflösung beschließen, wenn in der schriftlichen Einladung darauf hingewiesen ist.
3. Die Liquidation wird von dem zuletzt im Amt befindlichen Präsidium nach den gesetzlichen Vorschriften durchgeführt. Zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Niedersächsischen Städtetages, die bei der Auflösung des Verbandes mit oder ohne Rechtsnachfolge verbleiben, sind die Mitglieder nach Maßgabe der zuletzt erhobenen Beiträge anteilig verpflichtet, und zwar sowohl gegenüber den Liquidatoren als auch gegenüber den Forderungsberechtigten. Zu den Verpflichtungen gehören insbesondere auch die Versorgungszusagen an die Bediensteten. Ausgeschiedene Mitglieder haften für die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens ihres Austrittes nach § 3 Ziffer 2 entstandenen Verbindlichkeiten für die Dauer von zwei Jahren.
4. Das nach der Abwicklung verbleibende Vermögen ist auf die Mitglieder entsprechend dem Verhältnis ihrer Beitragszahlungen im letzten Geschäftsjahr zu verteilen.

Von einer Auflösung des Deutschen Städtetages wird der Niedersächsische Städtetag nicht betroffen.

## **§ 19**

### ***In-Kraft-Treten***

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Niedersächsischen Städteverbandes in der Fassung vom 6. März 1997 außer Kraft.